

# Schiedsgerichtsordnung des Bayerischen Stock-Car Verbands e.V.

## Präambel:

Das Schiedsgericht ist ein ständiges Organ des BSCV. Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, zu überprüfen, ob Entscheidungen des BSCV-Präsidiums oder der Sportkommissare des BSCV gegenüber Mitgliedsvereinen oder Teilnehmern an Rennveranstaltungen mit der jeweils aktuellen Ausschreibung des BSCV im Einklang stehen. Die Ausschreibung des BSCV ist als oberstes Regelwerk bindend für die Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts. Ansonsten ist das Schiedsgericht keinerlei Weisungen unterworfen. **Lücken in dieser Ordnung können nur vom Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Schiedsgericht (wie bei Beschlussfassungen) und den Fahrersprechern ergänzt werden.**

## §1 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht des BSCV setzt sich wie folgt zusammen:

- Zwei von der Mitgliederversammlung turnusmäßig (wie Wahl Präsidium) für zwei Jahre gewählte ständige Richter (Vorsitzende). Hier ist es zwingend erforderlich, dass beide Gruppen gleich stark vertreten sind. Als leitender Schiedsgerichtsvorsitzender zählt immer der Richter, zu dessen Gruppe das betroffene Mitglied zählt.
- 6 Vertreter der Gruppen: Diese werden wie folgt bestimmt. Jährlich in der Jahreshauptversammlung werden pro Gruppe 3 Vereine aus dem Losungstopf aller Mitglieder gezogen. Die gezogenen Vereine bestellen dann vereinsintern ihr Schiedsgerichtsmitglied und teilen dies den Vorsitzenden und dem Präsidium spätestens 4 Wochen vor Saisonstart mit.

Die Schiedsgerichtsmitglieder sind persönlich und sachlich unabhängig (BSCV Satzung §14, Abs. 3). Ist eine Wahrung der Neutralität und Objektivität zur Entscheidungsfindung nicht gegeben, tritt hier dann das 3. Mitglied an Stelle des „befangenen“ Vertreters. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht Amtsinhaber irgendeines Organs/Funktion des Verbandes sein. Sie dürfen außerdem in keinem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zum Verband stehen oder von diesen aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten. Mitglieder die das Beratungsgeheimnis nicht wahren, werden aus dem Schiedsgericht ausgeschlossen.

## §2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht des BSCV kann angerufen werden, wenn ein Mitglied der Meinung ist, dass eine Entscheidung des BSCV-Präsidiums gegen seine/n Fahrer/in (Sperrern, Strafpunkte, nachträgliche Disqualifikation o.ä.) nicht mit der jeweils gültigen Ausschreibung vereinbar ist. Das Schiedsgericht prüft daraufhin, ob die Entscheidung durch die Ausschreibung gedeckt wird, oder nicht. Wird zu Gunsten des Mitgliedes entschieden, so hat das Schiedsgericht die Entscheidung des Präsidiums aufzuheben, und evtl. ausgesprochene Strafen zurückzunehmen.

## §3 Form der Schiedsklage

Anlaufstelle für die Anberufung des Schiedsgerichtes ist der Verband. Hier muss der Einspruch schriftlich (per Einschreiben) bei der Geschäftsstelle und einem Vorstand nach §26 BGB eingehen.

Die Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist von der Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,- € auf das Verbands-Konto abhängig. Dem Antrag ist ein Nachweis der getätigten Zahlung beizulegen. Fehlt der Nachweis, oder ist die Zahlung zum Ende des Verfahrens nicht auf dem Konto verbucht wird der Antrag, unbegründet der Sachlage abgewiesen. Nur bei vollständiger Aufhebung der Strafe erhält der Zahler

seinen Betrag wieder zurück. Evtl. Auslagen/Verfahrenskosten (wie z. B. Porto, Kopien etc.) trägt die BSCV-Kasse.

#### **§ 4 Fristen**

Voraussetzung ist der Nachweis des Verbandes auf unverzügliche bzw. ausschreibungskonforme Zustellung der Strafe durch das Präsidium.

Das Mitglied hat ab Zustellung ein Recht innerhalb 5 Tagen (Poststempel) einen Einspruch beim Verband einzulegen (Einwurf Einschreiben). Das Einschreiben ist an die Geschäftsstelle und an einen Vorstand nach § 26 BGB zu senden. Siehe § 3

Nach Eingang des Einspruchs beim Verband hat dieser 5 Tage Zeit, den Einspruch an das Schiedsgericht weiter zu leiten. Folgende Unterlagen müssen enthalten sein:

- Einspruchsschreiben mit Anlagen und Beweisunterlagen (Mitglied)
- Rennbericht
- Beschlussfassung mit Begründung
- Evtl. Fotos und Videobeweis

Nach entsprechender Bearbeitung teilt das Schiedsgericht die Entscheidung dem Verband innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen mit. Sollte eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, ist der Einspruchsteller hiervon vor Ablauf der Frist in Kenntnis zu setzen.

Der Verband hat dann 5 Tage Zeit dem Schiedsgericht über ein eventuelles Veto zu informieren. Geht keine Information über ein Veto beim Schiedsgericht ein, ist der Bescheid unverzüglich an den Einspruchsteller zu erstellen und per Einschreiben zu versenden.

Die jeweiligen Fristen sind zwingend einzuhalten, da ansonsten die entsprechende Partei, die sich nicht darangehalten hat, unbegründet der sachlichen Grundlage den Streit verliert.

Falls eine Klärung in dem zeitlichen Rahmen bis zum nächsten Rennen nicht möglich ist, so hat der Einspruch eine aufschiebende Wirkung bis zum Schiedsspruch.

#### **§5 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts**

Der Vorsitzende sammelt alle eingegangenen Unterlagen zur Klärung der Angelegenheit und leitet diese an die Schiedsgerichtsmitglieder weiter. Dies sind insbesondere:

- Einspruchsschreiben mit Anlagen und Beweisunterlagen.
- Rennbericht
- Stellungnahme des Präsidiums mit Begründung.
- Evtl. Fotos und Videobeweis

#### **§6 Verfahrensgestaltung**

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Schiedsgerichts beteiligt sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

#### **§7 Entscheidung des Schiedsgerichts**

Zur Fallberatung werden von den beiden Vorsitzenden jeweils zwei Vertreter aus den Gruppen Nord und Süd gewählt, die für den jeweils zu prüfenden Fall als die geeignetsten und objektivsten Kandidaten erachtet werden. Die Auswahl der Mitglieder erfolgt bei jedem Fall neu. Hier muss sichergestellt werden, dass das Nord/Süd-Verhältnis gewahrt ist.

Stimmberechtigt sind die 2 ständigen Richter und jeweils 2 von den Vertretern beider Gruppen. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder mitwirken. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Einspruches.

Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für alle Parteien bindend und es können keine weiteren Rechtsmittel eingelegt werden. Lediglich der Verband hat ein einmaliges Veto-Recht, d.h. wenn er der Meinung ist, dass bei der Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts wichtige Punkte außer Acht gelassen wurden, kann er eine nochmalige Prüfung des Falls verlangen.

### **§8 Veto**

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes besteht ein einmaliges Vetorecht des Präsidiums. Sollte von Seiten des Präsidiums dieses VETO-Recht in Anspruch genommen werden, erfolgt eine gemeinsame Beschlussfassung folgender Parteien:

- Komplettes Schiedsgericht das an der Entscheidungsfindung beteiligt war
- Komplettes Präsidium
- Die beiden Fahrersprecher

Bei dieser Entscheidung sind alle anwesenden Personen mit einer Stimme stimmberechtigt. Ein Interessenkonflikt bleibt hier außer Acht. Stimmengleichheit im VETO-Verfahren bedeutet Ablehnung des VETOS. Somit bleibt die Entscheidung des Schiedsgerichtes bestehen.

Gegen den Beschluss im VETO-Verfahren besteht keine Möglichkeit eines erneuten VETOS mehr.

Gegen den Beschluss im VETO-Verfahren können keine weiteren Rechtsmittel mehr eingelegt werden.

### **§ 9 Protokoll/Beschluss**

Über die Abwicklung des Streitfalles ist ein internes Protokoll zu verfassen, das in den Schiedsgerichtsakten verweilt und folgende Unterlagen enthalten soll:

- 1) Besetzung des Schiedsgerichts
- 2) Datum/Beginn des Streitfalls
- 3) die Bezeichnung des Streitgegenstandes
- 4) die Namen der involvierten Personen
- 5) die Feststellung, dass das Schiedsgericht ordnungsgemäß besetzt ist
- 6) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen
- 7) die Dokumente, die zur Entscheidungsfindung beigetragen haben
- 8) Abstimmungsergebnisse detailliert
- 9) Datum des Verhandlungsbeschlusses

Das Protokoll ist von den beiden Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Der schriftlich abzufassende Bescheid soll enthalten:

- die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
- die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname) die Entscheidung;
- die Entscheidungsgründe

Der Bescheid ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterzeichnen und an Kläger/Beklagten per Einschreiben zu versenden.

Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss des Verfahrens an den Verband zur Ablage weiterzuleiten.

